AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 41/2014 **Dienstag, 15. Juli 2014** **Nr. 35**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

134. Bekanntmachung 4-15

Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises zur Förderung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

135. Bekanntmachung 16-17

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises betreffend den Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“, 9. Änderung
Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-34 „Grünzug Königsdorf – Weiden“ östlich von Frechen Königsdorf

136. Bekanntmachung 18-19

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises betreffend den Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“,10. Änderung
Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-9 „Stotzheimer Bach“ bei Hürth Stotzheim

Bedburg

137. Bekanntmachung 20-22

Vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe - Teilgebiet Ost
Az.: 33 - 16 96 7.1
1 . Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.07.2013

138. Bekanntmachung 23-25

Flurbereinigung Rommerskirchen ll
Az.: 33 * 16 06 1
1 . Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2012

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 41/2014 **Dienstag, 15. Juli 2014** **Nr. 35**

139. Bekanntmachung 26-29

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 38b / Bedburg, 3. vereinfachten Änderung - Gewerbegebiet an der St.-Florian-Straße - hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß $ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 10.07.2014

140. Bekanntmachung 30-33

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 1S/Bedburg 14. Änderung - Gebiet an der Goethestraße - ehemalige Friedhofserweiterung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß $ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 10.07.2014

Pulheim

141. Bekanntmachung 34-37

Satzung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Pulheim vom 03.07.2014

142. Bekanntmachung 38-39

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Pulheim vom 02.07.2014

143. Bekanntmachung 40-41

35. Änderung vom 07.07.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

144. Bekanntmachung 42-57

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 09.07.2004

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 41/2014 **Dienstag, 15. Juli 2014** **Nr. 35**

145. Bekanntmachung 58-60

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az.: 33 * 16 06 1
1 . Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung
vom 05.06.2012

146. Bekanntmachung 61-63

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 11.07.2014. über das
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37/1 Pulheim
1. Änderung - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß
§ 13 a BauGB -
Bereich: Venloer Straße, Schulstraße, Christianstraße, Orrer Straße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

147. Bekanntmachung 64-66

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.07.2014 über das
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 118 Pulheim
Bereich: nördlich der Industriestraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises zur Förderung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

1 Zuwendungszweck

1.1

Der Rhein-Erft-Kreis gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ziel ist es, die Dienstleistungen der privaten und öffentlichen Verkehrsunternehmen im ÖPNV zu fördern, so dass die Angemessenheit, Effizienz und Qualität der Dienste sichergestellt ist. Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt unter maßgeblicher Berücksichtigung von in dieser Richtlinie näher bestimmten Umweltkriterien, so dass im Ergebnis ein höheres Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden kann, als es ohne Förderung bestünde. Der Rhein-Erft-Kreis strebt dabei an, dass möglichst viele Wege der BewohnerInnen und PendlerInnen mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Deshalb sollen die Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG dazu beitragen, dass Busse mit möglichst hohen Umweltstandards eingesetzt und sonstige Maßnahmen im ÖPNV im Interesse des Umweltschutzes ergriffen werden.

1.2

Der Rhein-Erft-Kreis leitet mindestens 80% der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiter. Diese Verkehrsunternehmen müssen im jeweiligen Förderjahr über eine oder mehrere Linienkonzessionen im ÖPNV innerhalb des Gebietes des Rhein-Erft-Kreises (inkl. der abgehenden Linien) verfügen.

1.3

Den verbleibenden Teil der Pauschale verwendet der Rhein-Erft-Kreis selbst für Zwecke des ÖPNV oder leitet sie hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen i. S. v. Ziff. 1.2, kreisangehörige Städte, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiter.

1.4

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Der Rhein-Erft-Kreis entscheidet über Anträge sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Wege billigen Ermessens unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Förderrichtlinie. Insbesondere ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn und soweit die vom Land NRW im Rahmen der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG bereitgestellten Mittel für das konkrete Förderjahr erschöpft sind.

1.5

Die aufgrund eines bestehenden Betrauungsaktes oder eines bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags erbrachten Leistungen sind Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Altmark-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Ihre Erbringung bestimmt sich im Bereich des ÖPNV seit dem 03.12.2009 ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung 1370/2007 (EG). Danach müssen insbesondere die Art und Höhe der Ausgleichszahlungen vorab festgelegt und veröffentlicht werden, die außerdem angemessen sein müssen. Ferner muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Überkompensation kommen kann und eine Rückzahlungspflicht für zu viel empfangene Mittel besteht. Zugleich müssen die Ausgleichzahlungen einen Anreiz zur Erbringung von Diensten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Bereich des ÖPNV von hoher Qualität bieten.

1.6

Bei gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um vom Rhein-Erft-Kreis festgelegte öffentliche Personenverkehrsdienste, die angemessen, effizient und qualitativ hochwertig und unter Berücksichtigung von in dieser Richtlinie näher definierter Umweltkriterien ausgestaltet werden und die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.

2 Gegenstand der Förderung

2.1

Die zur Weiterleitung vorgesehenen Mittel werden für die Beförderung durch Linienbusse eingesetzt. Es werden die gefahrenen Nutzkilometer im Linienverkehr im Rhein-Erft-Kreis unter Berücksichtigung des jeweiligen Umweltstandards der eingesetzten Busse gefördert (s. Ziff. 5.1). Kann der sich danach ergebende Förderbetrag auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen in dieser Richtlinie, insbesondere zu den Förderhöchstgrenzen, nicht ausgeschöpft werden, reduziert sich der Prozentsatz entsprechend.

2.2

Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV können auf Basis einer Einzelfallentscheidung des Rhein-Erft-Kreises gefördert werden (s. Ziff. 5.2).

2.3

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie ist subsidiär. Sofern für die geförderte Maßnahme bzw. für die geförderten Nutzkilometer eine anderweitige Förderung durch einen anderen Zuwendungsgeber erfolgt, wird eine Zuwendung nach dieser Richtlinie hierfür nicht gewährt. Die Zu-

wendung nach dieser Richtlinie darf nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden.

2.4

Eine Förderung erfolgt nur für solche Maßnahmen oder Betriebsleistungen, die im Einklang mit den Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans des Rhein-Erft-Kreises stehen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger können öffentliche oder private Verkehrsunternehmen sein, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder durch einen bestehenden Betrauungsakt des Rhein-Erft-Kreises oder eines anderen Aufgabenträgers, der zu einem Verkehrsverbund gehört, zu dem auch der Rhein-Erft-Kreis gehört, auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises im Förderjahr wahrnehmen sowie ÖPNV-Betriebsleistungen nach § 42 PBefG oder § 43 PBefG erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. Leistungen solcher beauftragter Dritter werden dem jeweiligen beauftragenden Verkehrsunternehmen zugerechnet und müssen den Vorgaben des zugrundeliegenden Betrauungsaktes oder des öffentlichen Dienstleistungsauftrags entsprechen.

Im Fall von Gemeinschaftsgenehmigungen sind die Gemeinschaftskonzessionäre als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist oder eine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wurde. Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Soweit der potentielle Zuwendungsempfänger nur durch einen anderen Aufgabenträger betraut oder mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag versehen ist, ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung 1370/2007, insbesondere eine Überkompensationskontrolle, sichergestellt ist. Soweit keine Direktvergabe gemäß Art. 5 Absätze 2, 4, 5 oder 6 Verordnung 1370/2007 vorliegt, für die zur Überkompensationskontrolle die Berechnung gemäß dem Anhang der Verordnung 1370/2007 durchgeführt werden muss, ist die Einhaltung des Überkompensationsverbots durch die Vorlage eines Testats eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

3.2

Öffentliche und private Verkehrsunternehmen werden gleichbehandelt.

3.3

Eine Förderung erfolgt nur für solche Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif des VRS im Sinne des § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils aktuellen Fassung anwenden.

4 Zuwendungsvoraussetzung

4.1

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

- das Vorliegen eines Antrages,
- sofern sich der Antragssteller nicht überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befindet, die Vorlage der letzten beiden verfügbaren Jahresabschlüsse (sofern der Antragssteller noch nicht über zwei Jahresabschlüsse verfügt zusätzlich zu einem etwaig verfügbaren Jahresabschluss die Eröffnungsbilanz),
- die Einhaltung der zwingenden Zuwendungsvoraussetzungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 4 der Verordnung 1370/2007 und ihres Anhangs.

4.2

Nach Art. 4 der Verordnung 1370/2007 (EG) sind im öffentlichen Dienstleistungsauftrag die vom Empfänger der Förderung zu erbringenden öffentlichen Dienste zu definieren sowie die dafür vorgesehenen Ausgleichsleistungen (siehe unter Ziff. 5.9) und die etwaig gewährten Ausschließlichkeitsrechte. Die Berechnung von Ausgleichszahlungen im Rahmen von direkt vergebenen Dienstleistungsaufträgen gemäß Art. 5 Abs. 2, 4, 5 oder 6 bestimmen sich zusätzlich nach dem Anhang zur Verordnung 1370/2007.

4.3

Entsprechend Ziff. 1.2 der VV zu § 44 LHO NW dürfen Zuwendungen nur solchen Zuwendungsempfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die hierfür relevante finanzielle Leistungsfähigkeit beurteilt sich unter Berücksichtigung von § 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr. Grundlage sind die letzten beiden verfügbaren Jahresabschlüsse. Auf Verlangen des Rhein-Erft-Kreises hat der Antragssteller auf seine Kosten weitere Nachweise, insbesondere ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, beizubringen. Bei Antragsstellern, die überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand sind, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit auch ohne Vorlage der Jahresabschlüsse oder anderer Unterlagen anzunehmen.

Unter Zugrundelegung dieser Prüfkriterien muss sichergestellt erscheinen, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme bzw. die Erbringung der Personenbeförderungsleistungen im Bewilligungs-

zeitraum sichergestellt ist. Ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht geführt, kann eine Zuwendung nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine selbstschuldnerische Bürgschaft aufs erste Anfordern einer deutschen Bank in Höhe der beantragten Zuwendung zzgl. Zinsen für zwei Jahre i. H. v. 5 % über dem jeweils bei Antragsstellung geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB vorlegt.

5 Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Für den Bereich der Personenbeförderung mit Linienbussen erfolgt eine Förderung der auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises im Linienbusverkehr gefahrenen Nutzkilometer im jeweiligen Förderjahr. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweiligen Umweltstandard des für die Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Linienbusses. Von den insgesamt für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Mitteln werden nach folgendem Schlüssel den einzelnen Umweltstandards folgende Anteile zugewiesen:

- Umweltklasse 1: Linienbusse mit emissionsfreien bzw. -reduzierten Antrieben (z. B. Brennstoff zellenantrieb, Hybridantrieb): bis zu 100 % der Fördersumme,
- Umweltklasse 2: Linienbusse mit EEV/Euro V bzw. Euro VI (Enhanced Environment friendly Vehicles): bis zu 95 % der Fördersumme,
- Umweltklasse 3: Linienbusse mit Euro IV (Richtlinie 99/96/EG, Stufe B 1): bis zu 15 % der Fördersumme.

Der Zuwendungsbetrag pro Nutzkilometer ergibt sich zunächst aus der Division der für die jeweilige Umweltklasse zur Verfügung stehenden Fördersumme durch die von allen Zuwendungsempfängern mit Linienbussen der entsprechenden Umweltklasse im Förderjahr gefahrenen Nutzkilometern. Leistungen, die durch Subunternehmer des jeweiligen Verkehrsunternehmens erbracht werden, werden dem jeweils beauftragenden Verkehrsunternehmen zugerechnet.
Die maximale Zuwendung je Nutzkilometer beträgt:

- Umweltklasse 1: 1,20 Euro/Kilometer
- Umweltklasse 2: 0,80 Euro/Kilometer
- Umweltklasse 3: 0,50 Euro/Kilometer

5.2

Sofern der Rhein-Erft-Kreis die Förderung sonstiger Maßnahmen beabsichtigt, werden die Details zur Art und Höhe der Förderung durch den Kreisausschuss des Kreistages im Rhein-Erft-Kreis als Anhang zu dieser Förderrichtlinie bis zum 31.03. des Förderjahres beschlossen.

5.3

Die Bewilligung erfolgt zunächst hinsichtlich der Höhe der Zuwendung vorläufig. Grundlage für die vorläufige Bewilligung sind die jeweiligen vom Zuwendungsempfänger mit Linienbussen der jeweiligen Umweltklasse im Vorjahr gefahrenen Nutzkilometer im Linienverkehr unter Anwendung der Berechnungsmethodik nach Ziff. 5.1 und 5.5.

5.4

Die endgültige Zuwendungshöhe wird nach Vorlage sämtlicher Verwendungsnachweise aller Zuwendungsempfänger durch den Rhein-Erft-Kreis unter Zugrundelegung der tatsächlich gefahrenen Nutzkilometer festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass es im Ergebnis nicht zu einer Überkompensation kommt.

5.5

Sollten nach Förderung gemäß Ziff. 5.1 noch Mittel übrig bleiben, werden diese dem beim Rhein-Erft-Kreis verbleibenden Anteil an der ÖPNV-Pauschale zugeschlagen. Dabei darf sich hierdurch der insgesamt beim Rhein-Erft-Kreis verbleibende Teil der ÖPNV-Pauschale auf maximal 20 % der Pauschale belaufen. Würde dieser Anteil überschritten, wird der überschießende Teil der Fördermittel im folgenden Förderjahr bis spätestens 30.06. für Zwecke des ÖPNV auf Basis dieser Richtlinie verwendet.

5.6

Sofern der Rhein-Erft-Kreis beabsichtigt, eine sonstige Maßnahme zu fördern, werden die hierfür notwendigen Fördermittel von den insgesamt zur Weiterleitung zur Verfügung stehenden Fördermitteln abgezogen (vgl. Ziff. 2.1).

5.7

Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, bei denen der Förderbetrag je beantragter Maßnahme mindestens 2.000 Euro beträgt.

5.8

Die Berechnung der Höhe der Ausgleichsleistung erfolgt entsprechend Art. 4 Verordnung 1370/2007. Für den Fall von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gibt der Anhang der Verordnung 1370/2007 Vorgaben für die Berechnung des Nettoeffekts der Förderung vor, deren Einhaltung es erlauben, die Angemessenheit von Ausgleichszahlungen darzulegen. Dadurch wird ein Mechanismus geschaffen, der Überkompensationen vermeidet und gegebenenfalls eine Rückzahlungspflicht begründet. In beiden Fällen (Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Vergabeverfahren und bei Direktvergaben) müssen dem Rhein-Erft-Kreis zu prüfende Verwendungsnachweise und das Testat eines unab-

hängigen Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden, welche anhand der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben darlegen, dass keine Überkompensation erfolgt ist. Keine Überkompensation liegt vor, wenn die gewährten Förderungen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der durch den zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag auferlegten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten (einschließlich erforderlicher Investitionen) unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.

Soweit eine nicht zweckentsprechende Verwendung und/oder eine Überkompensation festgestellt wird, wird der Rhein-Erft-Kreis die überschießenden Fördermittel zurückfordern und die Parameter für die künftige Berechnung der Ausgleichszahlungen soweit erforderlich anpassen.

Beträgt die Überkompensation nicht mehr als 10 % der jährlichen Fördersumme, kann dieser Betrag auf Antrag der Förderungsempfänger auf das folgende Geschäftsjahr angerechnet werden soweit es sich nicht um Ausgleichszahlungen handelt, die gemäß dem Anhang der Verordnung 1370/2007 berechnet werden müssen, welcher eine solche Übertragsmöglichkeit nicht vorsieht. Ein solcher Übertrag ist mit 5 % über dem geltenden Basiszinssatz gemäß Art. 247 BGB zu verzinsen, so dass dem Zuwendungsempfänger kein Vorteil verbleibt.

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen den vorstehend genannten Berechnungsparametern entsprachen, müssen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Vorlage der Verwendungsnachweise vorgehalten und dem Rhein-Erft-Kreis sowie anderen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden. Weitergehende Aufbewahrungs- und Informationspflichten bleiben unberührt.

5.9

Die Förderung ist außerdem zurückzuzahlen, wenn die Förderbedingungen nicht beachtet wurden oder im Ergebnis ein zu hoher Betrag ausgezahlt wurde. Solche Rückzahlungen sind mit 5 % über dem geltenden Basiszinssatz gemäß Art. 247 BGB zu verzinsen, so dass dem Zuwendungsempfänger kein Vorteil verbleibt.

6 Verfahren

6.1

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag für eine Förderung nach Ziff. 5.2 dieser Richtlinie ist bis zum 30.11. für eine Förderung im Folgejahr zu stellen. Der Antrag für eine Förderung nach Ziff. 5.1 dieser Richtlinie ist bis zum 31.01. des jeweiligen Förderjahres zu stellen. Für das Förderjahr 2014 ist

für alle Fördermaßnahmen der Antrag bis zum 30.09.2014 zu stellen. Für den Antrag ist das Muster, Anlage 1, zu verwenden. Dem Antrag sind die nach den Vorgaben dieser Richtlinie notwendigen Unterlagen beizufügen.

6.2

Der Rhein-Erft-Kreis erlässt einen vorläufigen Zuwendungsbescheid mit vorläufiger Zuwendungshöhe auf Basis der fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.3

Die Auszahlung der Zuwendungen für Fördermaßnahmen nach Ziff. 5.1 dieser Richtlinie erfolgt durch eine monatliche Auszahlung von 1/12 der jeweils gewährten Gesamtzuwendung für das Förderjahr. Für die bereits bis zur erstmaligen Auszahlung einer anteiligen Zuwendung verstrichenen Monate des Förderjahrs erfolgt die Auszahlung mit der erstmaligen regulären Auszahlung.

6.4

Die Auszahlung der Zuwendungen für Fördermaßnahmen nach Ziff. 5.2 dieser Richtlinie erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger, soweit und sobald dem Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der monatlichen Auszahlung der ÖPNV-Pauschale (§ 11 Abs. 3 S. 1 ÖPNVG) genügend Mittel überwiesen worden sind. Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

6.5

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens bis zum 31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis unter Zugrundelegung des Musters, Anlage 2, einzureichen.

6.6

Der Rhein-Erft-Kreis legt nach Vorliegen und Prüfung sämtlicher Verwendungsnachweise die endgültige Zuwendungshöhe durch Zuwendungsbescheid fest (vgl. Ziff. 5.6). Eine etwaige Erhöhung der Zuwendung gegenüber der vorläufig gewährten Zuwendung wird einen Monat nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides an den jeweiligen Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Eine etwaige Kürzung der Zuwendung gegenüber der vorläufig gewährten Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Zustellung des endgültigen Zuwendungsbescheides dem Rhein-Erft-Kreis inkl. Zinsen i. H. v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit der letzten Auszahlung (falls die Rückforderung höher als die letzte Auszahlung ist: für den entsprechenden Anteil ab der vorletzten Auszahlung usw.) zu erstatten.

6.7

Für die Bewilligung, das Bewilligungsverfahren, die Auszahlung, den Nachweis und die Überwachung der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, die Unwirksamkeit und die Rücknahme/den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung inkl. Verzinsung gelten die VV zu § 44 LHO NRW, sofern in der vorliegenden Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

7 Sonstiges

7.1

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 LSubvG. Der Zweck der Zuwendung besteht in der Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs nach näherer Maßgabe der Förderbestimmungen dieser Richtlinie. Die Angaben im Antrag auf Förderung sowie im Verwendungsnachweis, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung relevant sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers, zu den getätigten bzw. voraussichtlichen Ausgaben für die geförderte Maßnahme und zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Eine etwaige Änderung von solchen subventionserheblichen Tatsachen ist dem Rhein-Erft-Kreis unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger mitzuteilen.

7.2

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, sobald ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, so dass dem Zuwendungsempfänger kein Vorteil verbleibt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft. Sie ersetzt die seit 13.12.2011 geltende Richtlinie.

Anlage 1 zum Antrag an den Rhein-Erft-Kreis

An den
Rhein-Erft-Kreis
Amt für ÖPNV
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Datum:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Sicherung und Ausbau der Qualität des ÖPNV-Angebotes unter Berücksichtigung von Umweltstandards)

1. Antragsteller

Unternehmen:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
Auskunft erteilt:			
E-Mail:			
Telefon:		Telefax:	
Kontonummer:		Bankleitzahl:	
Kreditinstitut:			
IBAN:			

2. Maßnahme

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Ort/Datum	Unterschrift

Anlagen:

Erklärung subventionserhebliche Tatsachen
Berechnung Förderbeträge

Anlage 2 zum Verwendungsnachweis an den Rhein-Erft-Kreis

Verkehrsunternehmen: _____

Eingesetzte Fahrzeuge						Jahr:			
Genehmigungsinhaber:									
Lfd. Nr	Kennzeichen	Baujahr	Antriebstyp	Abgasnorm Umweltklasse 1-3(UK)			Nutz-Km	Förderbetrag	Förderbetrag
				Hybrid (UK 1)	EEV/Euro V Euro VI (UK 2)	Euro IV (UK 3)	im Vorjahr	pro km	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW mit dem Kreistagsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Richtlinie des Rhein-Erft-Kreises zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.07.2014

Michael Kreuzberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“
9. Änderung
Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-34 „Grünzug Königsdorf – Weiden“ östlich von Frechen-Königsdorf

Die 9. Änderung des Landschaftsplans 8 ist gemäß § 28 Landschaftsgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Mit Schreiben vom 04.07.2014 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vom Kreistag beschlossene und bei der Bezirksregierung Köln angezeigte 9. Änderung des Landschaftsplans 8 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
Die Lage der Landschaftsplan-Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 9.-Änderung des Landschaftsplans 8 ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Landschaftsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Die 9. Änderung des Landschaftsplans 8 kann ab sofort beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:
Die Verletzung der in § 30 (1) Satz 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 (2) Landschaftsgesetz sind gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10.07.2014

i. V. Michael Vogel
Kreisdirektor

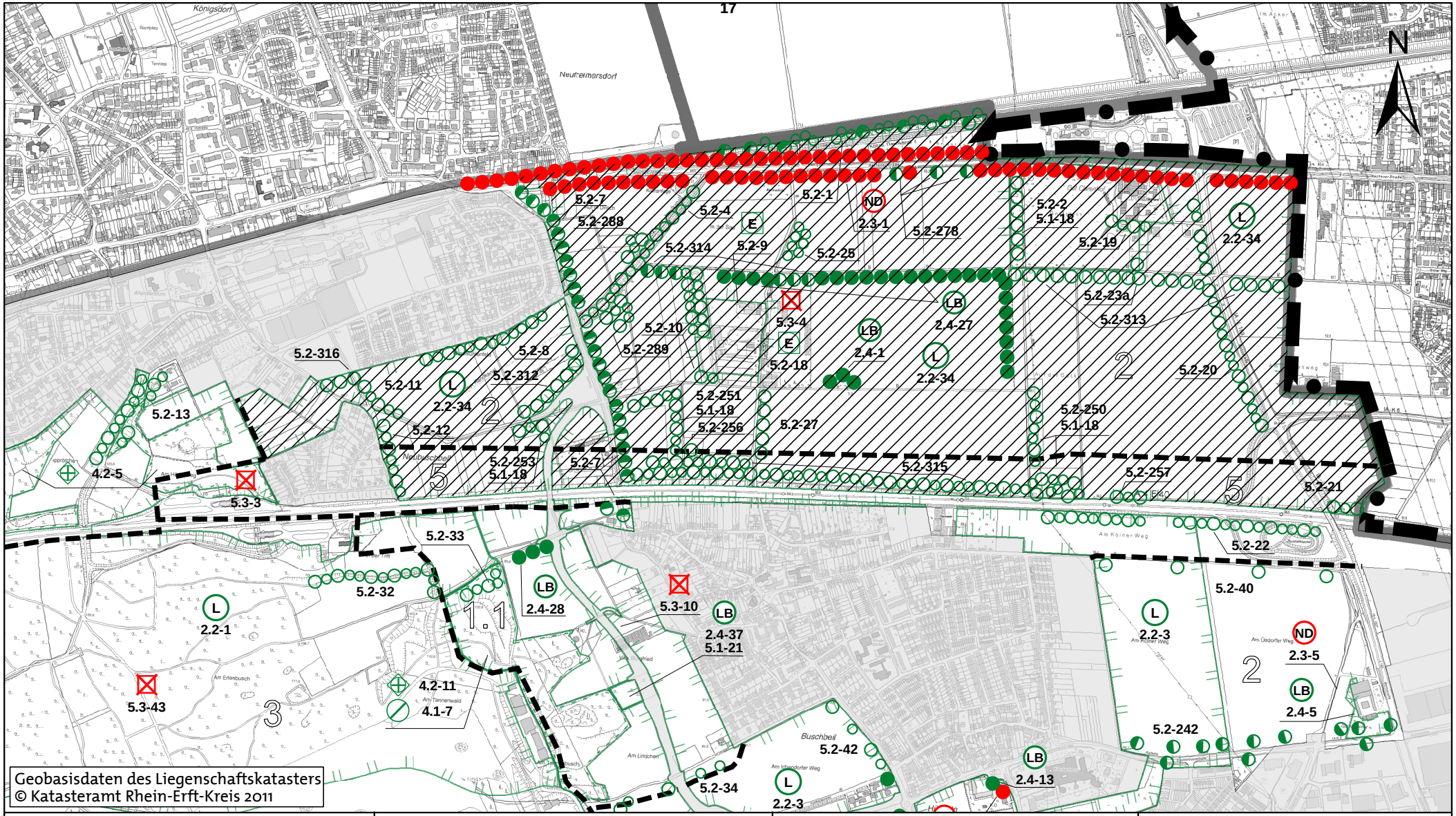

Landschaftsplan 8
Rheinterrassen

9.Änderung
Öffentliche Bekanntmachung
Rechtskraft 15.07.2014

Festsetzung des
Landschaftsschutzgebiet 2.2-34
"Grünzug Königsdor f- Weiden"

Legende

L — Landschaftsschutzgebiet

Abgrenzung des Plan-gebietes der 9.Änderung LSG 2.2-34

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Landschaftsplan-Auszug
Maßstab 1:15.000

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“
10. Änderung
Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-9 „Stotzheimer Bach“ bei Hürth-Stotzheim

Die 10. Änderung des Landschaftsplans 8 ist gemäß § 28 Landschaftsgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Mit Schreiben vom 04.07.2014 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vom Kreistag beschlossene und bei der Bezirksregierung Köln angezeigte 10. Änderung des Landschaftsplans 8 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
Die Lage der Landschaftsplan-Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 10.-Änderung des Landschaftsplans 8 ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Landschaftsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Die 10. Änderung des Landschaftsplans 8 kann ab sofort beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:
Die Verletzung der in § 30 (1) Satz 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 (2) Landschaftsgesetz sind gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10.07.2014

i. V. Michael Vogel
Kreisirektor

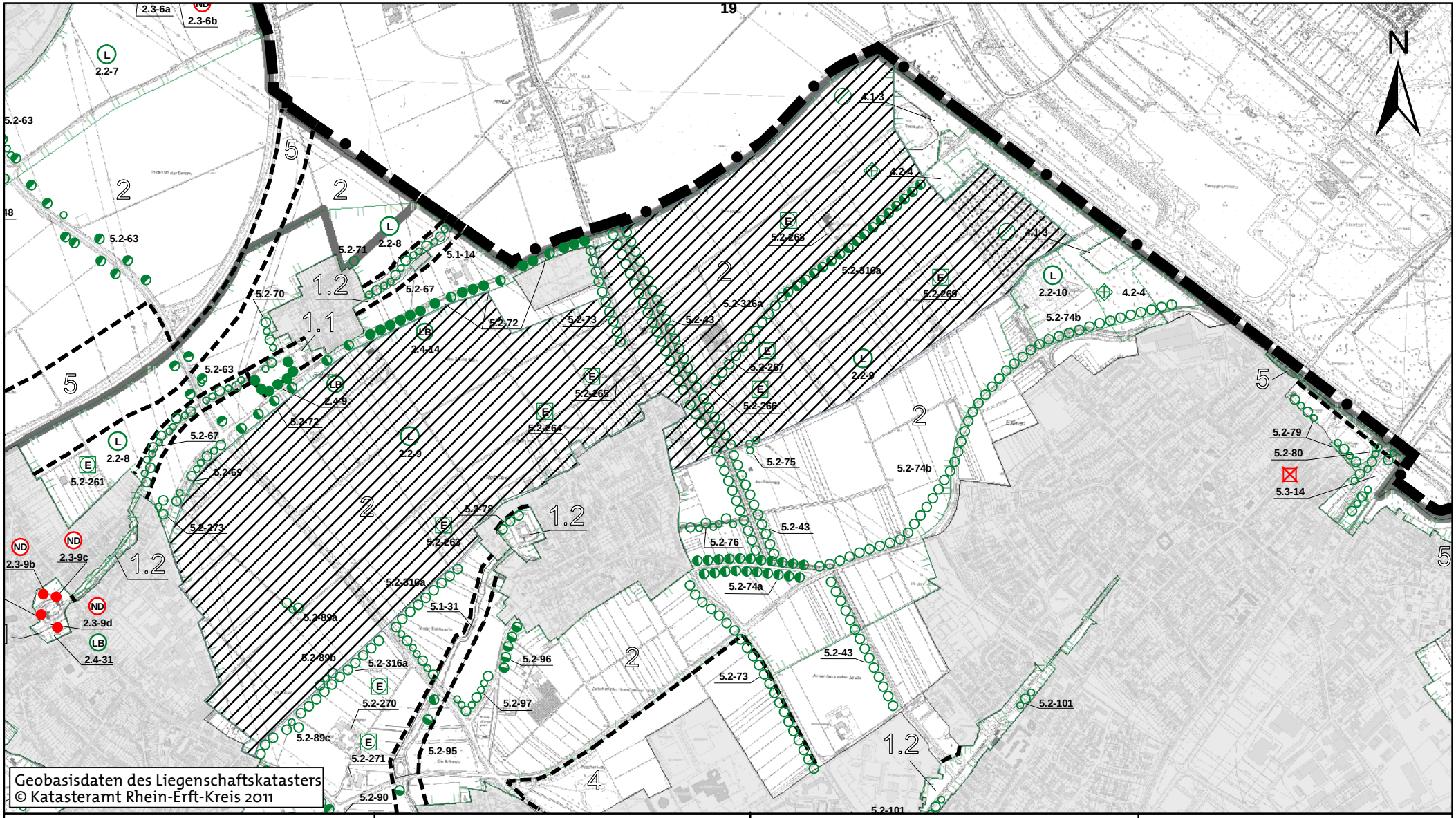

Landschaftsplan 8
Rheinterrassen

10.Änderung
Öffentliche Bekanntmachung
Rechtskraft 15.07.2014

Erweiterung des
Landschaftsschutzgebietes 2.2-9
"Stotzheimer Bach"

Legende

Grenze LSG 2.2-9

Abgrenzung des Plan-
gebietes der 10.Änderung
- Erweiterung des LSG 2.2-9
"Stotzheimer Bach"

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Landschaftsplan-Auszug
Maßstab 1:20.000

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 02.07.2014
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost
Az.: 33 – 16 96 7.1

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.07.2013

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe wird gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.07.2013 erlassen.
Die Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 02.07.2014, mit der Maßgabe, dass für die darin genannten Zeitpunkte anstelle des Jahres 2013 das Jahr 2014 tritt.

Zusätzlich wird unter Nr. 1.2 der Überleitungsbestimmungen ergänzt:
Bei aufstehenden Früchten „Weizen" ist der späteste Zeitpunkt der Räumung der „20.09.2014".

1. Der tatsächliche Besitzübergang für die Flurstücke, die sich im Flurbereinigungsplan gegenüber der Besitzeinweisung vom 08.07.2013 geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2014 erfolgen.

2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 02.07.2014 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **14.07.2014** bis zum **15.08.2014** aus bei:
   - der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 203 (Herr Huppertz) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

   Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
   Den betroffenen Teilnehmern wird vorab jeweils ein Abdruck der 1. Ergänzungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen übersandt. Das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke werden den Teilnehmern ebenfalls übersandt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Durch die nachträglich erforderliche Wegeverbreiterung für den Windpark Bedburg müssen Änderungen an den Zuteilungsgrundstücken gegenüber dem Zuteilungskonzept der Besitzeinweisung vom 08.07.2013 erfolgen.
Nach dem weitestgehenden Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes ist es, auch unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der Änderungen, nicht zweckmäßig, die Änderung der Besitzeinweisung erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

(www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:
Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Bezirksregierung 210 Düsseldorf

Im Auftrag

(Merten)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 13.06.2014
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az.: 33 – 16 06 1

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2012

Im Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wird gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2012 erlassen.
Die Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014, mit der Maßgabe, dass für die darin genannten Zeitpunkte anstelle des Jahres 2012 das Jahr 2014 tritt.

1. Der tatsächliche Besitzübergang für die Flurstücke, die sich im Flurbereinigungsplan gegenüber der Besitzeinweisung vom 05.06.2012 geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2014 erfolgen.

2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **28.07.2014** bis zum **08.08.2014** aus bei:
   - der **Gemeindeverwaltung Rommerskirchen**, Zimmer 1.12, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr, sowie Mo., Di. und Do. von 14.00 – 16.00 Uhr.
   - sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 115 (Herr Lenz) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

   Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
   Den betroffenen Teilnehmern wird vorab jeweils ein Vorabdruck der 1. Ergänzungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen übersandt. Das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke werden den Teilnehmern ebenfalls bereits mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zugestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Gegenüber dem Zuteilungskonzept als Grundlage der Besitzeinweisung vom 05.06.2012 haben sich durch die Optimierung der Abfindungsgestaltung geringfügige Änderungen ergeben, die im Flurbereinigungsplan berücksichtigt werden.
Nach dem Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes ist es, auch unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der Änderungen, nicht zweckmäßig, die Änderung der Besitzeinweisung erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

(www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:
Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Bezirksregierung 213 LS Düsseldorf

Im Auftrag

(Merten)

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

betreffend
den Bebauungsplan Nr. 38b / Bedburg, 3. vereinfachten Änderung
– Gewerbegebiet an der St.-Florian-Straße –

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 10.07.2014

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b/Bedburg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bahnstraße und der Erft im Ortsteil Bedburg und umfasst folgende Parzellen (alle Gemarkung Bedburg, Flur 38):
- Nrn. 257, 261, 262, 268, 289, 294, 298, 299, 305, 315, 316 und 317 (Mischgebietsfläche)
- Nrn. 255, 270, 302, 303, 308, 310, 312, 313 und 314 (Gewerbegebietsfläche)
- Nr. 253 (Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr")
- Nrn. 239, 240, 243, 244, 249, 259 und 304 teilweise (Verkehrsflächen)
- Nr. 232 (Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität")
- Nr. 259 (private Grünfläche)
- Nr. 304 (öffentliche Grünflächen)

Es wird im Norden von der Kreisstraße 37n (sog. Südumgehung und Erschließungsstraße zum Schlosspark), im Osten von der Erft, im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 402 in der Gemarkung Bedburg, Flur 38 und im Westen durch die Bahnstraße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen u.a. zur Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten die im BP 38b / Bedburg getroffenen Festsetzungen zum möglichen Emissionsverhalten neu geregelt werden. Darüber hinaus werden die Empfehlungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bedburg für das Gebiet implementiert.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 01.07.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 38b/Bedburg, 3. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 38b/Bedburg, 3. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
   Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
   Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der

Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 10.07.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Sascha Solbach

Stadt Bedburg

Bebauungsplan Nr. 38b, 3. Änderung "Gewerbegebiet St.-Florian-Straße"

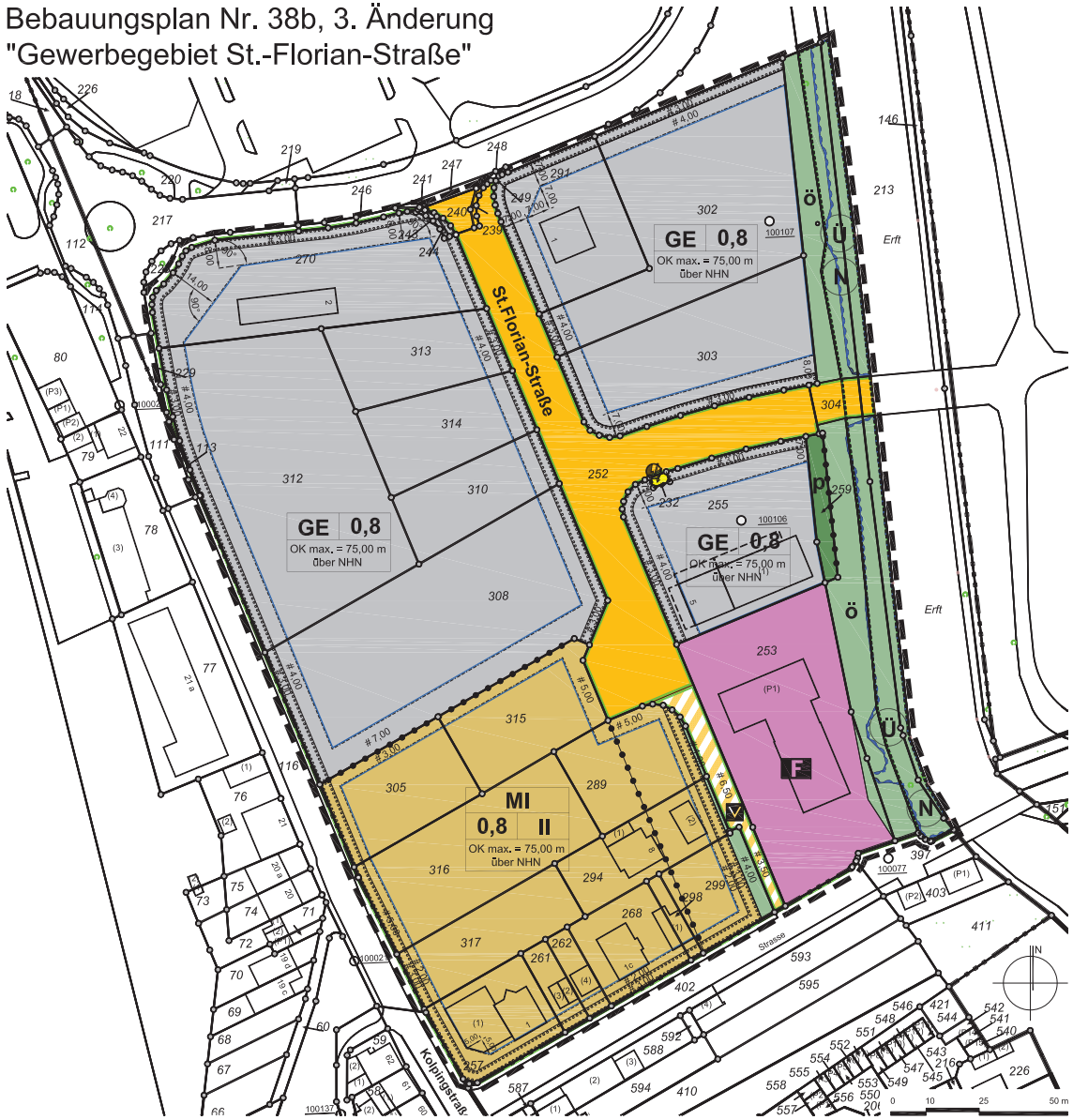

Grundlage: DGK 5 und ALKIS Vermessungs- und Katasteramt des Rhein-Erft-Kreises (Quelle: DGK 5: geoportal NRW)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 6, 8 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet

MI — Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK — Oberkante

OK max. = 75,00 m ü. NHN — Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Meter über Normalhöhen-Null

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

F — Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Elektrizität

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö — Grünfläche, öffentlich (Ö)
Zweckbestimmung:
Randgrün Sankt-Florian-Straße bzw. Randgrün der Erft

P — Grünfläche, privat (p)
Zweckbestimmung:
Randgrün der Erft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(Zur Bestimmung der Maßnahmen vgl. textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 629
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1Abs. 4 BauNVO)

Kennzeichnung
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Das gesamte Plangebiet wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet der Erft (100-Jährliges Hochwasserereignis)

Naturschutzgebiet

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Mischgebiet

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass von den gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Mischgebiets nicht zulässig sind:

- Einzelhandels- und sonstige Handels- und Gewerbebetriebe mit Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten: Alle zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten die in der „Bedburger Liste" im Anhang zu diesen Festsetzungen aufgeführten Sortimente,
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie
- Wohnnutzungen innerhalb des in der Bebauungsfestsetzung durch Planzeichen abgegrenzten, östlichen Mischgebietes.

Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. mit Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Mischgebiets nur ausnahmsweise zugelassen werden können:

- Einzelhandel mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Randsortimente in einem Umfang von bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche sowie
- Verkaufsstellen mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem zulässigen Gewerbebetrieb stehen, diesem räumlich zugeordnet sowie untergeordnet sind, und funktional und betrieblich dem Unternehmen Waren verkauft, die es am Standort produziert oder verarbeitet. Die Verkaufsfläche darf in diesen Fällen - angrenzend zu der Obermäßigen Unterordnung zum Hauptbetrieb - max. 800 m² nicht überschritten.
- Kioske und
- Werbeanlagen.

Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO im Mischgebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit in Mischgebiet nicht zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen im Mischgebiet nur für den durch die genehmigte Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind.

1.1.2 Gewerbegebiete

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten von den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art folgende Nutzungen innerhalb der Gewerbegebiete nicht zulässig sind:

- die in der Abstandsliste zum Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie-, bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW Ministerialblatt für das Land NRW, 60. Jahrgang, Nr. 29, ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2007 vom 06.06.2007 aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe mit ähnlichen oder höheren Emissionswerten, wobei die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der Abstandsklasse VII ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn gutachterlich der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z.B. geschlossene und/oder schallhemmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so begrenzt bzw. die Abstandsgeschlossen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen, Handlungsweisen oder Verkäufe von Produkten mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Hierzu gehören u. A. Video-Peep-Shows, Sex-Kinos, Live-Darbietungen wie Striptease-Lokale und Sexshops sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe
- Tankstellen sowie
- Einzelhandels- und sonstige Handels- und Gewerbebetriebe mit Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten: Alle zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten die in der „Bedburger Liste" im Anhang zu diesen Festsetzungen aufgeführten Sortimente.

Gemäß § 1 Abs. 5 i.V. mit Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der Gewerbegebiete nur ausnahmsweise zugelassen werden können:

- Einzelhandel mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Randsortimente in einem Umfang von bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche sowie
- Verkaufsstellen mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem zulässigen Gewerbebetrieb stehen, diesem räumlich zugeordnet sowie untergeordnet sind, und funktional und betrieblich dem Unternehmen Waren verkauft, die es am Standort produziert oder verarbeitet. Die Verkaufsfläche darf in diesen Fällen - angrenzend zu der Obermäßigen Unterordnung zum Hauptbetrieb - max. 800 m² nicht überschritten.
- Kioske und
- Werbeanlagen.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in den Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit in den Gewerbegebieten unzulässig.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen in den Gewerbegebieten nur für den durch die genehmigte Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der Baugebiete darf die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Höhe von 75,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht überschreiten.

Die Obergrenze definiert sich über die obersten Bauteile der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude.

1.3 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.3.1 Randbegrünung

In den gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind Laubbäume der unter 1.3.3 festgesetzten Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft erhalten. Die Bäume sind einreihig und mit einem Abstand von maximal 15,00 m untereinander anzupflanzen.

Die Flächen zum Anpflanzen sind zusätzlich durch Rasenansaat zu begrünen oder wasserdurchlässig mit Strauchern und/oder bodendeckenden Gehölzen der unter 1.3 festgesetzten Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, sodass pro Quadratmeter Fläche mindestens eine Pflanze zu setzen ist.

Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Unterbrechungen der Anpflanzungen für notwendige Grundstückszufahrten sind zulässig, wobei deren Gesamtbreite nicht mehr als 20 % der Grundstückslänge an der Erschließungsstraße betragen darf.

Gemäß § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO wird außerdem festgesetzt dass Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder ausgelassen werden können, innerhalb der ausgewiesenen Randbegrünung nicht zulässig sind. Davon ausgenommen sind notwendige Grundstückszufahrten.

1.3.2 Straßenbegrünung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist je angefangene zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum der unter 1.3.3. festgesetzten Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Je Straßenbaum ist hierbei eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,00 qm vorzusehen, die zusätzlich durch Rasenansaat zu begrünen oder wasserdurchlässig mit Sträuchern und/oder bodendeckenden Gehölzen der unter 1.3.3 festgesetzten Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten ist, wobei pro Quadratmeter Fläche mindestens eine Pflanze zu setzen ist. Die Baumschieben bzw. Vegetations- und Pflanzflächen sind gegen Überfahren zu schützen.

Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

1.3.3 Pflanzenauswahllisten

Bäume

Hochstämme, mind. 3 x v. StU in 1,00 m Höhe mind. 18 - 20 cm:

- *Acer platanoides* — Spitzahorn
- *Acer rubrum* in Sorten — Rot-Ahorn in Sorten
- *Carpinus betulus* — Gemeine Hainbuche
- *Corylus colurna* — Baum-Hasel
- *Prunus avium „Plena"* — Vogelkirsche „Plena"
- *Quercus palustris* — Sumpfeiche
- *Quercus petraea* — Traubeneiche
- *Quercus robur* — Sommereiche, Stieleiche
- *Sorbus aria* — Mehlbeere
- *Sorbus intermedia* — Schwedische Mehlbeere
- *Tilia cordata* — Winterlinde

Sträucher mind. 2 x verpflanzt, mind. 60 - 100 cm hoch:

- *Amelanchier lamarckii* — Kanadische Felsenbirne
- *Cornus mas* — Kornelkirsche, Dirndlstrauch
- *Cornus sanguinea* — Roter Hartriegel
- *Corylus avellana* — Waldhasel
- *Crataegus monogyna* — Gemeiner Weißdorn
- *Euonymus europaeus* — Pfaffenhütchen
- *Ligustrum vulgare* — Gemeiner Liguster
- *Lonicera xylosteum* — Gemeine Heckenkirsche
- *Philadelphus coronarius* — Bauernjasmin
- *Philadelphus virginalis* — Gefüllte Garten-Jasmin
- *Prunus spinosa* — Schlehdorn, Schwarzdorn
- *Ribes alpinum* — Alpen-Johannisbeere
- *Rosa arvensis* — Kriechrose
- *Rosa rugosa* — Zierrose
- *Rosa canina* — Hundsrose
- *Salix purpurea* — Purpur-Weide
- *Viburnum lantana* — Wolliger Schneeball

2 Kennzeichnung

Der durch die Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38b, 3. Änderung ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104 weist für das Plangebiet Vorkommen von humosen Böden auf. Innerhalb des gesamten Plangebietes erfordern die Baugrundverhältnisse ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich.

Die Vorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" sowie der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" in Kombination mit den Bestimmungen der Bauordnung NRW sind zu beachten.

3 Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Naturschutzgebiet

Die Unterschutzung der Erft am östlichen Plangebietsrand liegt im Geltungsbereich der 8. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 für den Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2014.

Die Grenze des dort festgesetzten Naturschutzgebiets Nr. 2.1 - 3 „Erft zwischen Bergheim und Bedburg" ist nachrichtlich in die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b übernommen.

Auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) und des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen - LG) wird hingewiesen.

3.2 Überschwemmungsgebiet der Erft

In der „Karte des Überschwemmungsgebiets der Erft im Regierungsbezirk Köln" (Bezirksregierung Köln, Kartenblatt 5038 vom 15.10.2013) wird der Prognoseszustand (HQ 100 nach Grundwasserwiederanstieg nach Aufgabe des naheliegenden Tagebaus) aufgezeigt.

Das prognostizierte Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert worden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG ist am 19. Dezember 2013 in Kraft getreten und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung.

Für das, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 38b übernommene, Überschwemmungsgebiet der Erft gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 SBau 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

4 Hinweise

4.1 Grundwasser

Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Bergbau der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum anhalten. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen als Grundwasserwiederanstieg zu erwarten, sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Vorschriften der DIN 18196 „Bauwerksabdichtungen" sind zu beachten.

Im Fall einer geplanten Pfahlgründung ist ggf. vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen, da es durch die Pfahlgründung zu einer Störung des Grundwasserstromes kommen kann

4.2 Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse S (S = •Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005, Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.3 Altlasten

Falls im Zuge von Erdarbeiten die visuelle und organoleptische Überprüfung Kontaminationen vermuten lässt, sind die zuständigen Umweltbehörden des Rhein-Erft-Kreises beratend zur Überprüfung hinzuziehen.

4.4 Kampfmittel

Es besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Abwurfbeschränkungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Laufgraben, Stützpunkt und militärische Anlagen). Vor der Ausführung von Erdarbeiten wird eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland zu benachrichtigen.

Für den Fall von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen usw. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Auf das „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland wird hingewiesen.

4.5 Bodendenkmale

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW wird hingewiesen. Hiernach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle „Zülpich - Dürener Str. 13a in 53909 Zülpich oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bedburg unverzüglich anzuzeigen.

Die Weisung des Fachamtes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4.6 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

Die Südumgehung Bedburg (K 37n), über die die St.-Florian-Straße anschlossen wird, befindet sich auf der freien Strecke, so dass vor der Errichtung von Werbeanlagen < 1 qm beim Rhein-Erft-Kreis als Straßenbaulastträger eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.

4.7 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können Fachbereich II - Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

5 Anhang - "Bedburger Liste"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss
Der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 24.03.2011 im Wege der Ortsgültigkeit gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Bedburg, den .....

.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt Bedburg am ..... als Satzung beschlossen worden.

Bedburg, den .....

.....
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b hat gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 mit Schreiben vom ..... im Zeitraum vom ..... bis zum ..... eingeholt worden.

In der Bekanntmachung und bei der Beteiligung ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bedburg, den .....

.....
Bürgermeister

Bekanntmachung
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses am ..... ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden.

Bedburg, den .....

.....
Bürgermeister

Geometrische Eindeutigkeit
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Liegenschaftskataster, Stand ..... überein.

Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bedburg, den .....

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser im Auftrag der Stadt Bedburg

Köln, den .....

.....
Planverfasser

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung (PlanzV 1990)
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

Landeswassergesetz (LWG NW)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133).

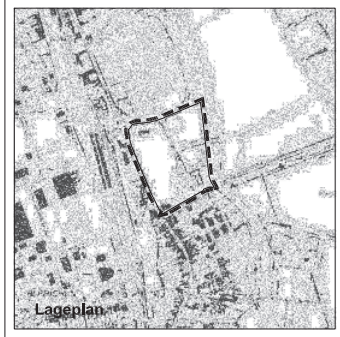

Stadt Bedburg

Stadt Bedburg

Bebauungsplan Nr. 38b, 3. Änderung
"Gewerbegebiet St.-Florian-Straße"

Gemarkung Kaster, Flur 14

Satzung — Februar 2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

betreffend
den Bebauungsplan Nr. 15/Bedburg 14. Änderung
- Gebiet an der Goethestraße - ehemalige Friedhofserweiterung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 10.07.2014

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) den Bebauungsplan Nr. 15/Bedburg, 14. Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtteils Bedburg, zwischen der Goethestraße und der Herderstraße. Südlich schließt sich die Bebauung an der Lessingstraße an, die nördliche Grenze wird vom städtischen Friedhof an der Goethestraße gebildet.

Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von freistehenden Familienwohnhäusern – primär für den örtlichen Bedarf in Anpassung an die vorhandene Nachfrage – geschaffen werden.

Neben der Bereitstellung weiterer Bauflächen wird mit der Planung zugleich die Voraussetzungen zur Verdichtung des Innenbereichs geschaffen und damit eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verhindert.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 25.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15/Bedburg, 14. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 15/Bedburg 14. Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
   Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
   Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend ge-

macht werden können, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachbereich III - Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr – der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

50181 Bedburg, den 10.07.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung

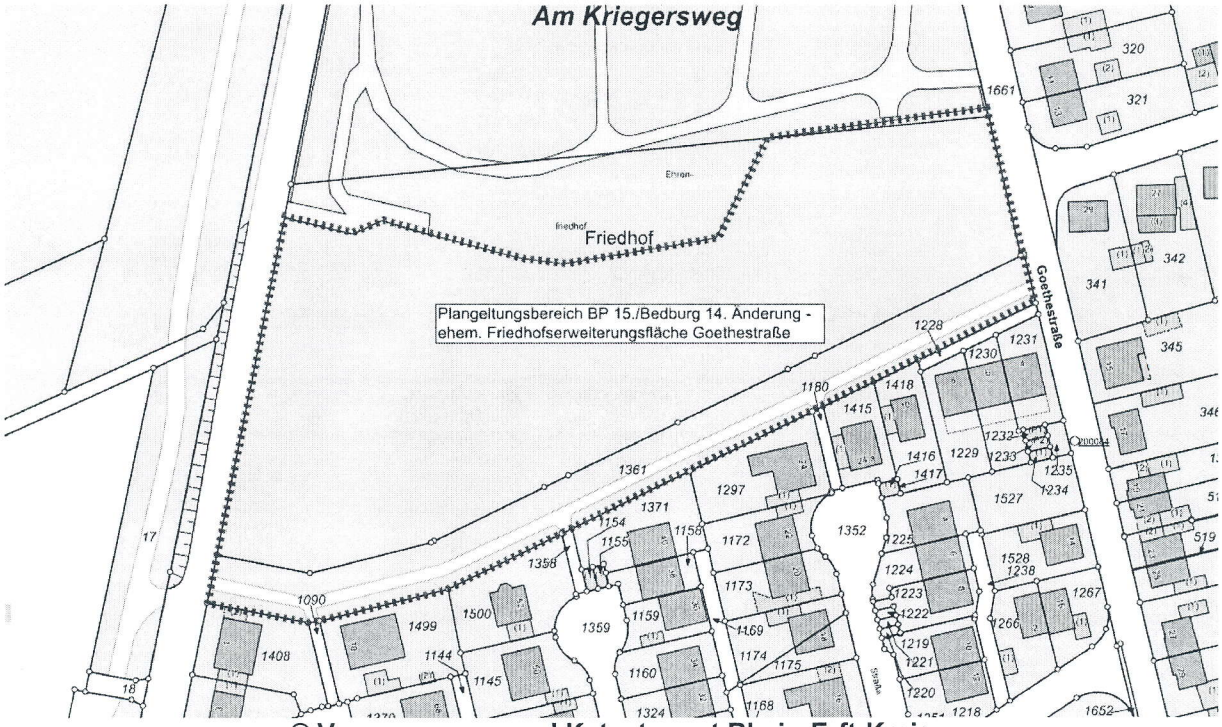

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 1 und § 4 BauNVO, § 1 Abs.6 BauNVO)
Die nach § 4 Abs.3 Nr.2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 BauNVO)
In allen Baugebieten wird die Höhe baulichen Anlagen durch Festsetzungen der maximalen Traufhöhe und maximalen Firsthöhe bestimmt. Die Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen wird über Bezugspunkte (BZP) festgesetzt. Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
Der Bezugspunkt der festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhe ist jeweils der in der Planzeichnung angegebene vorhandene Kanaldeckel (KD) als Höhenbezugspunkt BZP in Metern ü. NHN.

1.3 Bauweise
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
Im gesamten Plangebiet wird, als höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Einfamilienhaus-, Doppelhaus- und Reihenhausgebäuden, die Anzahl der Wohneinheiten pro Einfamilien-, Doppel- und Reihenhauseinheiten auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt.

Ausnahmsweise zulässige Überschreitung der Baugrenze
(§9 Abs. 3 Satz2)
Im gesamten Plangebiet dürfen die den öffentlichen Straßen abgewandten Baugrenzen für Terrassenüberdachungen ausnahmsweise bis zu maximal 2,00 m überschritten werden.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB, § 12 Abs.6 BauNVO)
(1) Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Grenzen Doppelhaushälften seitlich an die festgesetzte öffentliche Grünfläche im südlichen Plangebiet an, sind dort Garagen und Carports auch in seitlicher Verlängerung der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einem seitlichen Abstand von 0,50 m an die Grünfläche heran zulässig.
(2) Garagen und Carports müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.
(3) Garagen und Carports müssen seitlich zu einer angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 0,50m zurückliegen.
(4) Auf Garagenzufahrten sind offene Stellplätze zulässig. Neben der Nutzung der Garagenzufahrt, zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze ist pro Gebäude die Anlage eines weiteren Stellplatzes möglich.

1.5 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Die zur Herstellung von Straßen und Wegen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

1.6 Immissionsschutz
(§9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)
Bei Gebäuden, die in den Bereichen mit maßgeblichen Außenlärmpegeln von nachts > 50dB(A) errichtet werden, ist mindestens ein Schlafraum pro Wohnung durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) vor Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass 30 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis nach VDI 2719 ist zu erbringen.

1.7 Nebenanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB, § 23 Abs.5 BauNVO iV.m. § 14 Abs.1 BauNVO)
(1) In den Bereichen zwischen Öffentlichen Verkehrsflächen und Baugrenze sind Nebenanlagen im Sinne §14 Abs.1 BauNVO unzulässig.
(2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zulässig, sofern sie eine Grundfläche von 9,0 m² oder einen umbauten Raum von 30m³ nicht überschreiten. Sie sind ausschließlich an der dem öffentlichen Raum abgewandten, seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten. Grenzen die Gartenbereiche rückwärtig an öffentliche Flächen, so sind die Nebenanlagen hinter die Grundstückseinfriedung zu setzen.

1.8 Begrünungsmaßnahmen
(§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
(1) Bereiche zwischen vorderen öffentlichen Verkehrsflächen und den Gebäudekanten (Vorgarten) sind mindestens zu 50 % zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
(2) Mindestens 20 % der Wohngärten sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen entsprechend der nachfolgenden Pflanzliste zu bepflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

A) Bäume
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Hainbuch (Carpinus betulus)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Faulbaum (Frangula alnus. syn. Rhamnus franqula)
- Korbweide (Salix viminalis)
- Schwarzpappel (Populus nigra)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Baumweide (Salix alba)
- Obstbäume

B) Sträucher
- Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Weißdorn (Crataegus monogyna, Crataegus laevigata)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Himbeere (Rubus idaeus)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Holzapfel (Malus sylvestris)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Ohrweide (Salix aurita)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 und Abs.4 BauO NRW)

2.1 Dächer, Dachaufbauten
(1) Die Dacheindeckungen sind ausschließlich in den Farben 'anthrazit' bis 'schwarz' zulässig.
(2) Bei geneigten Dächern darf die Summe der Zwerchhäuser, Dachaufbauten und Dacheinschnitte zwei Drittel der Trauflänge nicht überschreiten.
(3) Als Dachform sind ausschließlich Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Pultdächer zulässig. Die Teildachflächen müssen gleiche Neigungen aufweisen, soweit sie gegenüber liegen.
(4) Pultdächer sind gegenläufig auszubilden, eine durchgängige Dachfläche zwischen den Gebäudekanten ist nicht zulässig.
Die vertikale Höhendifferenz im First darf maximal 2,00 m betragen (versetztes Satteldach).
(5) Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen von Giebelwände einen Mindestabstand von 1,25 m einhalten.
(6) Als Dachneigung wird in den Wohnbauflächen WA1a, WA1b, WA2a, WA2b, WA4a, WA4b und WA5 35° - 45° festgesetzt. Untergeordnete Dachteile wie Zwerchgiebel, Gauben sowie Anbauten bis zu einer Fläche von ein Drittel der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebenanlagen und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.
(6) Als Dachneigung wird in den Wohnbauflächen WA3a und WA3b 20° - 35° festgesetzt. Untergeordnete Dachteile wie Zwerchgiebel, Gauben sowie Anbauten bis zu einer Fläche von ein Drittel der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebenanlagen und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.

2.3 Einfriedungen
Im Vorgartenbereich sind Einfriedungen, die an die Verkehrsbegrenzungslinie angrenzen, ausschließlich als Hecke bis zu einer Höhe von 75 cm zulässig.
Die Vorgartenflächen werden hierbei begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie und die dahinterliegende vordere Baugrenze. Bei Eckgrundstücken gilt als Erschließungsstraße die der schmalen Grundstücksseite vorgelagerte Verkehrsfläche.
An seitlichen Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen sind als Einfriedungen nur standorttypische einheimische Heckenpflanzungen kombiniert mit offenen Zaunkonstruktionen bis 2 m Höhe zulässig. Als offene Zaunkonstruktionen gelten solche mit einem Lochanteil von mindestens 50 % pro m² Zaunfläche.

3 Kennzeichnungen und Hinweise

3.1 Bodendenkmäler
Archäologische Funde sind nicht auszuschließen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigenpflicht gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW - sind bei Bodenbewegungen und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3.2 Kampfmittel
Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen ist.

3.3 Niederschlagswasser
Im Plangebiet ist eine zentrale, ortsnahe Versickerung der Niederschlagswässer möglich. Die Niederschlagswässer werden einem Versickerungsbecken nordöstlich im Plangebiet zugeführt. Das nichtbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen kann alternativ in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

3.4 Grundwasserabsenkungen
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen wird der Grundwasserstand wieder ansteigen. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' sind zu beachten.

3.5 Erdbebenzone
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse S (S=Gebiet tiefer Beckenstrukutren mit machtiger Sedimentfüllung) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149. Fassung April 2005. Herrausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.6 Vorkommen humoser Böden
Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104 weist für die Wohnbauflächen WA2a, WA2b, WA3a und WA3b sowie für die Flächen für Versorgungsanlagen Vorkommen von humosen Böden auf. Innerhlab der gekennzeichneten Flächen sind mit den Baugrundverhältnissen ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Die Vorschriften der DIN 1054 'Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau' sowie der DIN 18196 'Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' in Kombination mit den Bestimmungen der Bauordnung NRW sind zu beachten.

3.7 Artenschutz
Auf die Notwendigkeit der Betrachtung artenschutzrelevanter Belange auf Ebene der bauordnungsrechtlichen Genehmigung wird hingewiesen. Gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) sollte in Baugenehmigungen des Planbereiches folgender Hinweis aufgenommen werden:
"Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt."

3.8 Rodung von Gehölzen
Gehölzrodungen sind aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführe. (Anfang Oktober bis Ende Februar).

STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr.15 / Bedburg 14.Änderung
- Gebiet an der Goethestraße - ehem. Friedhoferweiterung -

Inhalt: Bebauungsplan Nr.15 /Bedburg 14.Änderung
Textliche und Baurechtliche Festsetzungen

Gemarkung: Bedburg
Flur: 1
Flurstück: 360 / 930 / 944 / 1361

Maßstab 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

Kartengrundlage
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 548 Flurstücksnummer
- 79 Gebäude mit Hausnummer
- Höhe in Meter über NHN
- Kanalschacht
- Laterne
- Hydrant unterirdisch
- Schieber Gas / Wasser
- Gully
- BZP Bezugspunkt

Art und Maß der baulichen Nutzung
- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,4 Grundflächenzahl
- TH Traufhöhe als Höchstmaß
- FH Firsthöhe als Höchstmaß
- o offene Bauweise
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach

Bauweise, Baugrenzen
- Baugrenze
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
- ö Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Wasser

Sonstige Planzeichen
- C./Ga Umgrenzung von Flächen für Carports und Garagen (siehe schriftliche Festsetzungen unter 5.)
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen innerhalb eines Baugebietes
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- zu erhaltende Bäume
- Bestands Bäume
- Vorschlag Baumpflanzung
- Nachrichtliche Übernahme
- Firstrichtung

Übersichtskarte DGK Maßstab 1:10000

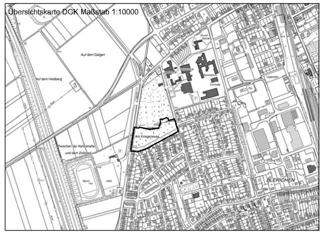

Entwurf und Bearbeitung:
stadtraum Architektengruppe
Architektengruppe Stadtraum
Dipl.-Ing. B. Strey
Dipl.-Ing. M. Rogge
Düsselstraße 11
40219 Düsseldorf

Stand 18. November 2013

Planunterlage	Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bedburg, den ____ (ÖbVI)	Dieser Plan ist gemäß §2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom ____ aufgestellt worden. Bedburg, den ____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist am ____ ortsüblich bekanntgemacht worden. (Bürgermeister)	Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß §3 (1) BauGB vom ____ bis ____ durch öffentliche Auslegung stattgefunden. Bedburg, den ____ (Bürgermeister)
Trägerbeteiligung	**Offenlegungsbeschluss**	**Offenlage**
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß §4 (1) BauGB vom ____ bis ____ durchgeführt worden. Bedburg, den ____ (Bürgermeister)	Dieser Plan wurde gemäß §3 (2) BauGB am ____ vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen. Bedburg, den ____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Dieser Plan hat gemäß §3 (2) BauGB vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____ von der Auslegung benachrichtigt. Bedburg, den ____ (Bürgermeister)
Satzungsbeschluss	**Anzeigeverfahren**	**Bekanntmachung**
Dieser Bebauungsplan ist gemäß §10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ____ als Satzung beschlossen worden. Bedburg, den ____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Dieser Plan wurde gemäß §11 BauGB am ____ angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom ____. Az.: ____ Köln, den ____	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß §12 BauGB am ____ ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntgabe tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft. Bedburg, den ____ (Bürgermeister)

Satzung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Pulheim vom 03.07.2014

Der Rat der Stadt Pulheim hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Satzung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Pulheim beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Stadt Pulheim stellt ihre Sportstätten für die Ausübung des Sports nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch aller stadteigenen Sportstätten.

§ 3

(1) Die Benutzung der Sportstätten gemäß § 2 bedarf der Erlaubnis der Stadt Pulheim (Sportabteilung). Diese wird auf Antrag erteilt, und zwar:

   a) an Einzelpersonen

   b) an Personengruppen

(2) Die Erlaubnis gilt:

   a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,

   b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes,

   c) für eine beliebige Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes.

(3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung oder bei ungenügender Ausnutzung ganz oder teilweise widerrufen werden.

(4) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Pulheim die Sportstätten ganz oder teilweise sperren. Der Benutzerin/dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 4

(1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden.

(2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Sportstätten und überlassene Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Verschmutzungen oder nicht erlaubte Veränderungen sind zu unterlassen.

(3) Für alle Beschädigungen, die durch die Inanspruchnahme der Sporteinrichtungen entstehen, haftet die Benutzerin/der Benutzer.

(4) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat Beschädigungen oder Mängel an den Sportstätten und deren Einrichtungen zeitnah der Sportabteilung mitzuteilen.

(5) Der Zutritt zu den Umkleide- und Duschräumen ist nur den Benutzerinnen und Benutzern sowie unmittelbar Beteiligten gestattet.

§ 5

(1) Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter das zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sportstätten und zum einwandfreien Ablauf der Veranstaltung erforderliche Ordnungs- und Kontrollpersonal zu stellen. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten kann.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.

(3) Die Stadt Pulheim kann von Veranstalterinnen/Veranstaltern den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe verlangen.

§ 6

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 gelten bei Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine und Sportgruppen entsprechend.

§ 7

(1) Die Stadt Pulheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, für Vermögensverluste der Benutzerinnen und Benutzer innerhalb der gesamten Sportanlagen sowie für Verluste von Vereinsgut.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer verzichten hiermit ausdrücklich auf Geltendmachung derartiger Ansprüche an die Stadt Pulheim und erklären, dass jedes einzelne Mitglied auf diese Bestimmungen hingewiesen wird.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer stellen die Stadt Pulheim von allen evtl. Ansprüchen frei. Sie haben bei Erlaubniserteilung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 8

In den Sportstätten sind

a) Werbung,

b) das Anbieten und Verteilen von Waren und Druckschriften,

c) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt,

d) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie

e) die Einrichtung von Ständen aller Art

nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Pulheim (Sportabteilung) gestattet. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern bei Veranstaltungen sowie bei Lehr- und Übungsbetrieb obliegt der Inhaberin/dem Inhaber der Nutzungserlaubnis. Die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte ist hierbei verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der § 4 Abs. 2 und 5 dieser Satzung durch die Besucherinnen und Besucher.

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt, kann durch die Stadt Pulheim auf Zeit oder Dauer von der Benutzung und vom Besuch der Sportstätten ausgeschlossen werden.

II. Besondere Vorschriften

§ 1 Sportplätze und Umkleiden

(1) Stadteigene Spiel- und Sportgeräte dürfen nur mit dem Einverständnis der von der Stadt Pulheim beauftragten Personen entnommen werden. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(2) Das Reinigen der Sportschuhe oder sonstiger persönlicher Sportkleidung in den Umkleiden und Duschen ist untersagt.

§ 2 Turn- und Sporthallen

(1) In den gedeckten Sportstätten dürfen nur sportliche Übungen entsprechend der vorhandenen Einrichtungen und des baulichen Zustandes betrieben werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Das Nähere regelt die Sportstätten-Benutzungsordnung.

(2) Die Turn- und Sporthallen bleiben während der Ferien entsprechend des Beschlusses des Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit geschlossen.
Die Zeit der Schließung wird durch Aushang in den Hallen vorher bekanntgegeben.

(3) Die Turn- und Sporthallen dürfen mit Ausnahme der Publikumseinrichtungen nur in zweckentsprechender Sportkleidung und mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen oder Trainingsschuhen betreten werden.

(4) Stadteigene Geräte sind vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen. Die Geräte müssen nach Gebrauch wieder an den hierfür bestimmten Platz gebracht werden. Die Übungsleiterin/der Übungsleiter ist für ordnungsgemäßen Transport, Auf- und Abbau sowie die richtige Lagerung der Geräte verantwortlich.

(5) Rauchen und Alkoholgenuss sind nicht gestattet.

III. Schlussvorschriften

§ 1

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Sportstätten in der Gemeinde Pulheim vom 24. 3. 1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Benutzung von Sportstätten in der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 03.07.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Pulheim vom 02.07.2014

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Diese Ordnung gilt für alle Sportstätten der Stadt Pulheim während der Benutzung durch Schulen, Sportvereine und sonstige Gruppen.

2. Die Benutzung der Sportstätten ist nur mit Erlaubnis der Stadt zur sportlichen Betätigung gestattet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
   Im Übrigen gelten die in der Benutzungserlaubnis für die Sportvereine und sonstige Benutzergruppen festgelegten Bedingungen.

3. Das Betreten der Sportstätten ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters/einer verantwortlichen Übungsleiterin gestattet.

4. Es ist verboten,
   a) in den Hallen und in den Nebenräumen zu rauchen,
   b) die Hallen mit Straßenschuhen zu betreten.

5. Die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu benutzen, zu dem sie ihrer Beschaffenheit nach bestimmt und geeignet sind.
   Für mutwillig angerichtete oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstehende Schäden an Einrichtungen und Geräten haften die Benutzer/die Benutzerinnen.

6. Die zugewiesenen Übungs- bzw. Benutzungszeiten sind einzuhalten.
   Die Sportstätten und die Nebenräume müssen um 22.00 Uhr verlassen werden.

7. Das städtische Personal ist als Vertreter des Hausherrn berechtigt und verpflichtet, bei groben Verstößen gegen diese Ordnung einzugreifen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Sportbetrieb störungsfrei fortgesetzt werden kann. Ggf. kann die Aussperrung des Benutzers/der Benutzerin für die betr. Übungsstunden angeordnet werden.

8. Die benutzten Sportgeräte sind nach Beendigung der Übungsstunde an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen.
   Schäden an Geräten und Einrichtungen sind der Sportabteilung zu melden.

9. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken und sonstigen persönlichen Gegenständen) übernimmt die Stadt Pulheim nicht. Die Benutzerinnen/die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Stadt Pulheim auf Nachfrage nachzuweisen.
   Mit der Inanspruchnahme der Sportstätten erkennen die Benutzerinnen/die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

10. Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung führen zur Entziehung der Benutzungserlaubnis. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit ist in diesen Fällen zu unterrichten.

11. Bei genehmigtem Verkauf von Speisen und Getränken auf Sportplätzen der Stadt Pulheim ist möglichst Mehrweggeschirr/Mehrwegbesteck zu verwenden.

STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Pulheim ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02.07.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

35. Änderung vom 07.07.2014 der

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende 35. Änderung der Satzung vom 19.12.1984 beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis, welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
Pulheim					
Baumweg				X	Änderung von A nach § 2
Löwenzahnweg				X	Änderung von A nach § 2
Pestalozzistraße					Regelungen für Stichwege Hausnr.: 2-16 / 18-32/ 34-42 / 44-56 / 58-70 / 72-80 / 82-94 entfallen
Zur Alten Wassermühle				X	Hausnr. 13 – 21 nicht kehrfähig
Dansweiler					
Lindenplatz				X	Änderung von I nach § 2
Sinnersdorf					
Matthäusstraße					Regelungen für Stichwege Hausnr.: 1-7 / 9-15 / 17-23 / 2-6 / 8-12 / 14-18 entfallen
Brauweiler					
Geschwister-Scholl-Straße	X				Änderung von § 2 auf A

Artikel II

Diese Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.07.2014

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 09.07.2004

Gemäß § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Pulheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 – Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Pulheim.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen-, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Pulheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Pulheim sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung und kann nur in einer Wahlgrabstätte erfolgen.

§ 3 – Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Pulheim in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. D*er / die Nutzungsberechtigte* einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Pulheim auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Inlineskatern / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren, Fahrräder dürfen an der Hand mitgeführt werden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Für gewerbliche Unternehmer/Unternehmerinnen stehen diese Plätze nicht zur Verfügung; Die Beseitigung von Abraum und Abfällen aus gewerblicher Tätigkeit hat auf Kosten des jeweiligen Gewerbebetriebs zu erfolgen,

h) zu lärmen oder zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, die an der Leine geführt werden.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die in den Absätzen 1 – 3 getroffenen Anordnungen verstoßen haben, können auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze/Steinmetzinnen, Bildhauer/Bildhauerinnen, Gärtner/Gärtnerinnen, Bestatter/Bestatterinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern/Antragstellerinnen des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin einen für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Während einer Beisetzungsfeierlichkeit haben sämtliche Arbeiten bis zum Ende der Feier zu ruhen.

(9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes nur das Befahren der Hauptwege mit Fahrzeugen gestattet, für die von der Friedhofsverwaltung eine Zufahrtsberechtigungskarte ausgestellt wurde, wenn dies zum Transport von Materialien notwendig ist. Die Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden. Die Zufahrtsberechtigungskarte ist deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

(10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(12) Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Weise an den Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder als Steckschild in dem Grabbeet angebracht werden. Sie dürfen nur maximal 45 cm² groß und nur zweifarbig in schwarz-weiß oder in dezenten, dem verwendeten Hintergrundmaterial angepassten Farbtönen, ausgestaltet sein.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 – Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen außer samstags. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch an dem unmittelbar davor, danach oder dazwischen liegenden Samstag durchgeführt werden, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

(5) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen innerhalb von acht Tagen durchgeführt werden.

(6) Totenaschen (Urnen) müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

(7) Bei Verletzungen der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen erfolgt die Beisetzung auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte gemäß § 13 Abs. 2 a oder f dieser Satzung.

§ 8 – Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Boden oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeiten ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP- oder Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 – Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Sonstige Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungs- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Darüber hinaus sind Grabmale und Fundamente, die das Ausheben der Gräber beeinträchtigen, von dem/der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Grabmale sowie Grabzubehör und Fundamente dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente und / oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 – Bestattungen

(1) In jedem Grab darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Lebensjahr, Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gemeinsam mit einem/einer Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstobenen Geschwistern unter fünf Lebensjahren gemeinsam zu bestatten.

(2) Leichen von Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind, falls Eigengräber nicht vorhanden sind, durch Beisetzung in einem Kinderfeld zu bestatten.

§ 11 – Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 15 Jahre, bei Tiefenbestattungen für die untere Leiche 30 Jahre.

§ 12 – Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Pulheim im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Pulheim nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte Angehörige des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie werden nur im Winterhalbjahr (Oktober bis März) vorgenommen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller/ die Antragstellerin zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 – Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Pulheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe und Lage der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Ehrengrabstätten
f) anonyme Urnenreihengrabstätten
g) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
h) pflegefreie Wahlgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 – Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte

b) für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf, unbeschadet des § 10 Abs. 1, nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 – Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/Erwerberin bestimmt wird. Im Falle von Tiefbestattungen ist die Nutzungszeit entsprechend der Ruhefrist um 10 Jahre auf 30 Jahre zu verlängern. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann mehrmalig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte und unbeschadet des § 15 Abs. 6, jeweils nur für die Dauer von längstens 10 Jahren, möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn eine Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber/ die Erwerberin für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Dieser Vertrag ist der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis zu geben. Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Lebenspartner/die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) auf die Kinder,
d) auf die Stiefkinder,
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Eltern,
g) auf die vollbürtigen Geschwister,
h) auf die Stiefgeschwister,
i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen; er/sie bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder/jede Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Eine Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich. Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte auf Antrag die anteilige Gebühr für die vollen Monate abgerundet erstattet. Die Erstattung bezieht sich auf die Nutzungsrechtgebühr, die für den entsprechenden Nutzungszeitraum bezahlt wurde. Im Falle einer frühzeitigen Rückgabe wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Beim Nachkauf der Nutzungszeit von Wahlgrabstätten wird die notwendige Verlängerungsgebühr auf volle Monate aufgerundet berechnet und erhoben.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Pflegefreie Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin bestimmt wird.
Die Nutzungsrechte werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen und können mehrmalig wiedererworben werden. Diese Grabstätten werden nur als Einfachgräber vergeben. Der/Die Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, eine Grabfläche von ca. 1 m² eigenhändig zu pflegen. § 15 Absätze 4 bis 13 gelten entsprechend.

§ 16 – Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten und in
e) Pflegefreien Urnenwahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nur auf dem Friedhof Brauweiler vergeben. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei mit Särgen voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu vier Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

(7) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin bestimmt wird. Die Nutzungsrechte werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen und können mehrmalig wieder erworben werden. Diese Grabstätten werden nur als Einfachgräber vergeben. Die/Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, eine Grabfläche von ca. 1 m² eigenhändig zu pflegen. § 15 Absätze 4 bis 13 gelten entsprechend.

§ 17 – Ehrengräber

(1) Die Stadt Pulheim stellt Ehrengräber für verdienstvolle Bürger/Bürgerinnen zur Verfügung. Als verdienstvolle Bürger/Bürgerinnen sind Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen und Träger/Trägerinnen des Ehrenringes anzusehen.

(2) Die Ehrengräber werden für die Dauer von 30 Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt. Wird ein nachversterbender Ehepartner/Ehepartnerin in einer Ehrengrabstätte beigesetzt, verlängert sich das Nutzungsrecht unentgeltlich um die Ruhefrist des/der zuletzt Beigesetzten. Es kann nur ein/eine Ehepartner/Ehepartnerin in einer Ehrengrabstätte beigesetzt werden. Es werden wahlweise Tief- oder Doppelgräber zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nicht wieder erworben werden. Eine im Einzelfall abweichende Entscheidung trifft der Rat der Stadt Pulheim.

(3) Alternativ besteht die Möglichkeit, auf Antrag an anderer Stelle auf den Friedhöfen der Stadt Pulheim ein Ehrengrab zu erhalten. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit kann dieses Nutzungsrecht erneut erworben werden.

(4) Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Brauweiler, Pulheim (Parkfriedhof) und Stommeln werden jeweils sechs, auf den Friedhöfen Sinthern, Geyen und Sinnersdorf neu jeweils drei Grabstätten für die Anlegung von Ehrengräbern bereitgestellt.

(5) Die angemessene Erstanlage eines Ehrengrabes erfolgt in Abstimmung mit dem/der hinterbliebenen Angehörigen unentgeltlich durch die Stadt Pulheim, jedoch ohne Einrichtung eines Denkmals. Außerdem wird ein Ehrengrab für die Dauer der Nutzungszeit jeweils zu Allerheiligen gärtnerisch in Ordnung gebracht und zum Gedenken ein Angebinde aufgestellt.

(6) Die Kosten der Beisetzung des verdienstvollen Bürgers / der verdienstvollen Bürgerin werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung von der Stadt Pulheim getragen.

§ 18 – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(1) Für die auf den Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gilt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 9.8.2005 (BGBl. I S. 2426) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen, Gestaltung der Grabstätten

§ 19 – Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Grabzwischenwege werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend den gärtnerischen Anforderungen befestigt.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Pulheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 – Grabmale und Grabeinfassungen

(1) Auf Reihengräbern dürfen Grabmale in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Kindergräber
Kopf- oder Lagersteine in der Länge von 0,50 m, in der Breite 0,40 m, stehende Grabmale in der Höhe nicht über 1,00 m.

b) Grabstätten für Erwachsene
Kopf- oder Lagersteine in der Länge von 0,70 m, in der Breite 0,50 m, stehende Grabmale in der Höhe nicht über 1,20 m.

(2) Auf Wahlgrabstätten sollen Grabmale nicht höher als 1,50 m sein.

(3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m – 0,99 m Höhe	0,14 m
ab 1,00 m – 1,49 m Höhe	0,16 m und
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

(4) Für Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige baulichen Anlagen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Für Grabeinfassungen ist auch die Verwendung von gewalztem Stahl mit einer Mindestwandstärke von 10 mm zulässig. Die Metalloberflächen sind durch geeignete Maßnahmen so zu behandeln, dass ein Verrosten unterbunden wird. Als Materialien und Zubehör sind insbesondere nicht zugelassen Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, massives Gold und Silber.

(5) Pflegefreie Grabstätten:
Das Erstellen eines Grabmals bei beiden pflegefreien Grabarten ist Pflicht. Die Aufstellung des Grabsteines erfolgt innerhalb von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bestattung.
Die nachfolgenden Raummaße dürfen nicht überschritten werden:

a) Urnengräber
Vorgegebenes maximales Raummaß für die Erstellung eines Grabmals 0,3 m x 0,3 m x 1,30 m.
(Länge x Breite x Höhe)

b) Wahlgräber
Vorgegebenes maximales Raummaß für die Erstellung eines Grabmals 0,4 m x 0,4 m x 1,30 m.
(Länge x Breite x Höhe)

§ 21 – Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach einer Beisetzung verwendet werden.

§ 22 – Anlieferung/Errichtung

(1) Bei der Anlieferung und Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Die Errichtung der Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23 – Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des/der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24 – Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere dürfen durch ihren Zustand weder ihre Umgebung noch andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Verantwortlich ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten *des/der* Verantwortlichen zu entfernen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen auch ohne Mitteilung an den/die Verantwortlichen/Verantwortliche treffen. Die Stadt Pulheim ist verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist *der/die* Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Pulheim bleibt unberührt, die Verantwortlichen haften der Stadt Pulheim im Innenverhältnis, soweit die Stadt Pulheim nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 – Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit von Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Pulheim über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.

VI – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 – Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen gemäß § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Endwuchshöhe von 2 m nicht überschreiten.

(3) Die Verwendung von reinem Torf sowie nicht pflanzlichen Belägen als Grabbelag ist, mit Ausnahme von Kies und Grababdeckplatten, nicht gestattet.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(5) Die/Der für die Grabstätten Verantwortliche kann die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerin beauftragen. Die Übernahme der Pflege und Unterhaltung der Grabstätten durch die Stadt Pulheim ist nicht möglich.

(6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße auf Grabstätten ist nicht gestattet.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, mit Ausnahme der Friedhofsteile und Anlagen, deren Unterhaltung und Pflege nach § 19 und § 24 auf den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte übertragen sind, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln auf Grabstätten, Wegen und sonstigen Freiflächen im Friedhofsbereich ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und -lichter, Pflanzschalen sowie Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 27 – Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche gemäß § 26 Abs. 4 nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den/die Verantwortlichen/Verantwortliche schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung und der Hinweis nach § 29 Abs. 2 drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos auf Kosten des/der Verantwortlichen

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 – Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines/einer Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Bestattungsunternehmen und ihren Bediensteten kann das Betreten der Leichenhallen auch ohne Begleitung eines/einer Bediensteten der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Tritt die Verwesung der Leiche ungewöhnlich rasch ein oder war eine meldepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes, so ist der Sarg verschlossen zu halten. Der Zutritt zur Leichenhalle sowie die Besichtigung der Leichen bedürfen in diesen Fällen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes/der Amtsärztin.

§ 29 – Trauerfeiern

(1) Die Aufbahrungen und die Trauerfeiern finden grundsätzlich in den Trauerhallen statt. Die Ausschmückung der Leichenhallen obliegt den Angehörigen der/des Verstorbenen oder dem/der Beauftragten des Beerdigungsinstituts. Aus besonderem Anlass können Trauerfeiern auch am Grabe stattfinden. Für die den Leichen beigefügten Wertgegenstände haftet die Stadt Pulheim nicht.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Musik- oder Gesangsdarbietungen sind zulässig sofern ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(4) Die Trauerhallen sind unverzüglich nach den Trauerfeiern zu räumen und zu säubern.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 – Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 – Registrierung

Zum Zwecke der Registrierung werden seitens der Verwaltung geführt:

a) ein Sterberegister und zeichnerische Unterlagen (Friedhofspläne),

b) Unterlagen über das Nutzungsrecht an Gräbern, aufgeteilt nach Feldern mit Angaben über Belegung,

c) Namenskartei.

§ 32 – Haftung

(1) Die Stadt Pulheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Der Stadt Pulheim obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Pulheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 – Zwangsmittel

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 35 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher/Besucherin entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,

c) entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d) als Gewerbetreibender/Gewerbetreibende entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder Friedhofswege ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 9 befährt,

e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

f) entgegen § 21 und § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 € geahndet werden.

§ 36 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhof- und Bestattungssatzung v. 10.02.2012 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Pulheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel enthält.

Pulheim, den 09.07.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 13.06.2014
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az.: 33 – 16 06 1

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2012

Im Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wird gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz die nachfolgende Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.06.2012 erlassen.
Die Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 sind auch Bestandteil der Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014, mit der Maßgabe, dass für die darin genannten Zeitpunkte anstelle des Jahres 2012 das Jahr 2014 tritt.

1. Der tatsächliche Besitzübergang für die Flurstücke, die sich im Flurbereinigungsplan gegenüber der Besitzeinweisung vom 05.06.2012 geändert haben, muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten im Jahr 2014 erfolgen.

2. Die 1. Ergänzungsanordnung vom 13.06.2014 mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **28.07.2014** bis zum **08.08.2014** aus bei:
   - der **Gemeindeverwaltung Rommerskirchen**, Zimmer 1.12, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr, sowie Mo., Di. und Do. von 14.00 – 16.00 Uhr.
   - sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 115 (Herr Lenz) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

   Den Teilnehmern wird auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
   Den betroffenen Teilnehmern wird vorab jeweils ein Vorabdruck der 1. Ergänzungsanordnung mit den Überleitungsbestimmungen übersandt. Das Bodenordnungsverzeichnis und eine Karte der neuen Flurstücke werden den Teilnehmern ebenfalls bereits mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zugestellt.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Gegenüber dem Zuteilungskonzept als Grundlage der Besitzeinweisung vom 05.06.2012 haben sich durch die Optimierung der Abfindungsgestaltung geringfügige Änderungen ergeben, die im Flurbereinigungsplan berücksichtigt werden.
Nach dem Abschluss der Wegebaumaßnahmen und nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes ist es, auch unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der Änderungen, nicht zweckmäßig die Änderung der Besitzeinweisung erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die 1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

(www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:
Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag

LS gez.

(Merten)

Aushang vom: 15.07.2014
bis: 19.08.2014

61

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 11.07.2014.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37/1 Pulheim 1. Änderung
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Venloer Straße, Schulstraße, Christianstraße, Orrer Straße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 18.02.2014 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) den Bebauungsplan Nr. 37/1 Pulheim 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Planänderung ist, durch Modifizierung der Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung sowie zur überbaubaren Fläche auf den Grundstücken entlang der Venloer Straße eine kernstädtische Bebauung gemäß vorliegendem Konzept zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) als Bestandteil des Bebauungsplanes.
Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 37/1 Pulheim 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37/1 Pulheim 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr.37/1 Pulheim 1. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11.07.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 15.07.2014
bis 31.07.2014

BP 37/1 Pulheim 1.Änderung

STADT PULHEIM

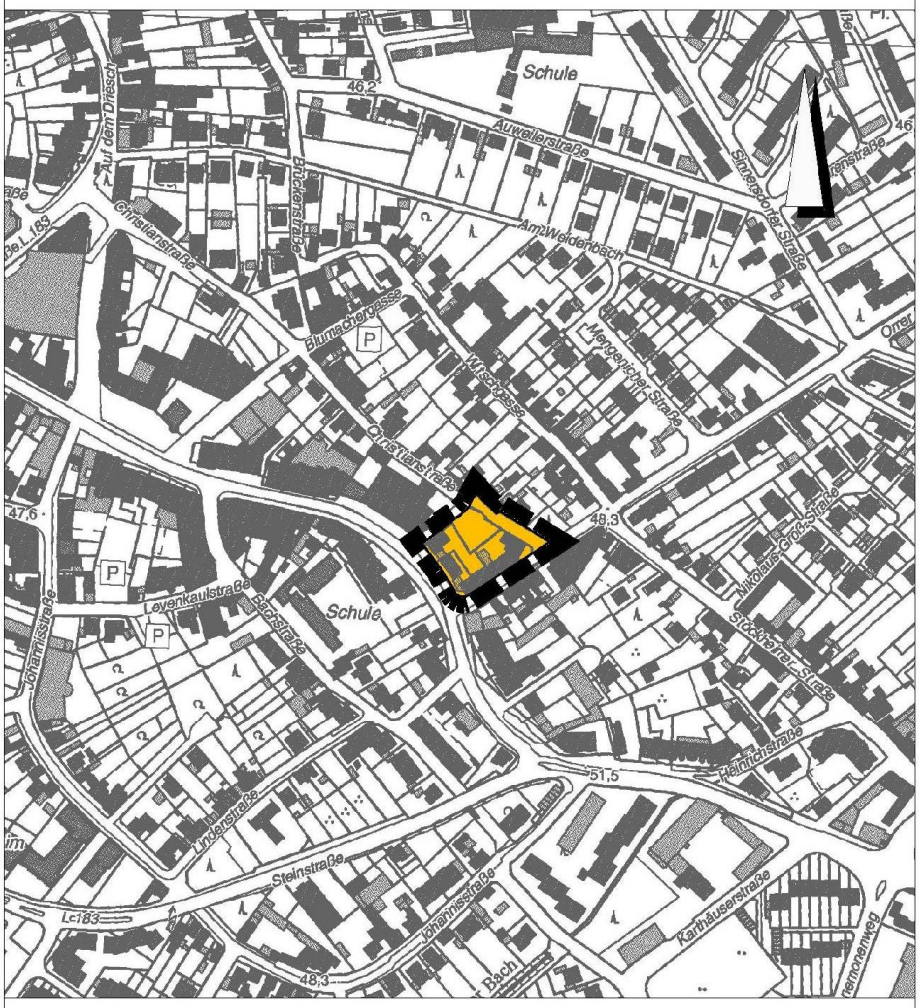

Geltungsbereich

M 1:5000

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.07.2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 118 Pulheim
Bereich: nördlich der Industriestraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 13.05.2014 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 118 Pulheim als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 118 Pulheim wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da er lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthält.

Ziel der Planung ist, für den Plangeltungsbereich die Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten festzusetzen.
Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der den Geltungsbereich definierenden Planzeichnung und textlichen Festsetzungen.
Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 118 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 118 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 118 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 08.07.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 15.07.2014
bis 31.07.2014

BP 118 Pulheim

STADT PULHEIM

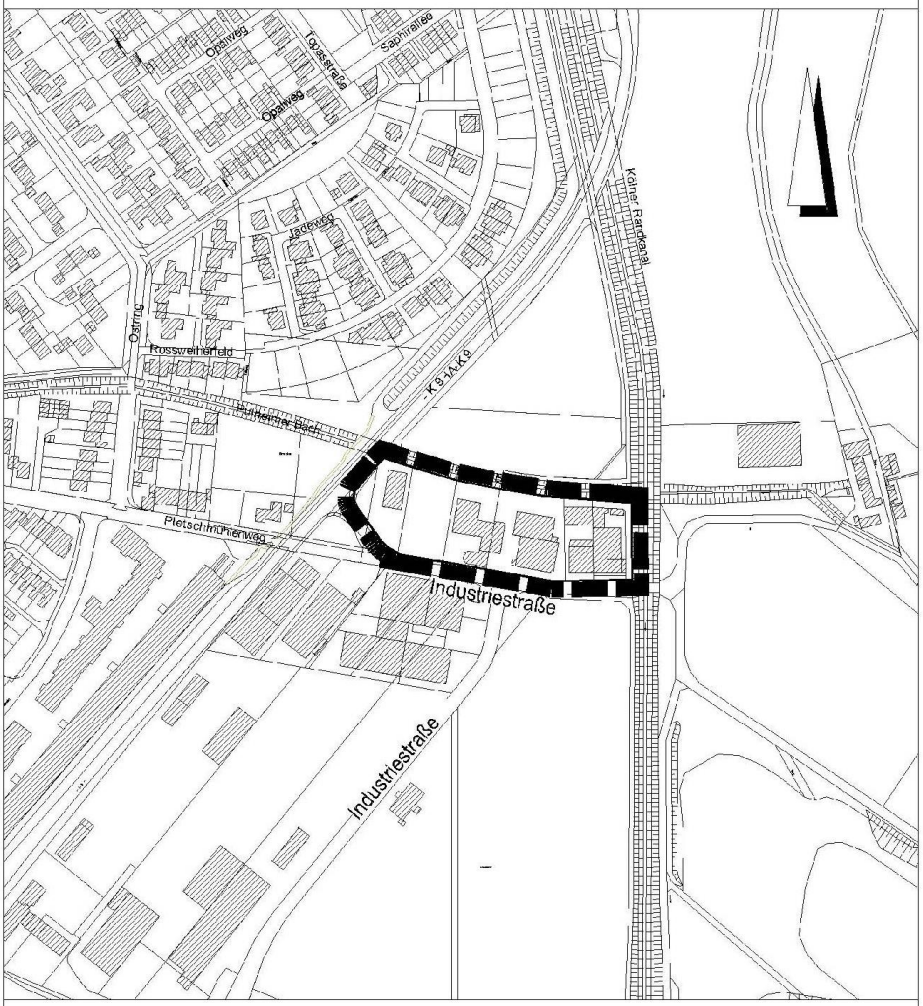

Geltungsbereich

M 1:5000